

Vorbemerkung und Allgemeines:

Das Jugendamt der Stadt Osnabrück gewährt für junge Menschen stationäre Hilfen zur Erziehung gem. §§ 19, 27, 34, 35, 35a und 41 SGB VIII. In Form von vereinbarten Entgelten erhalten die betreuenden Einrichtungen / Träger der Einrichtungen einen Heimpflegesatz. Durch diesen Heimpflegesatz wird der laufende Lebensunterhalt der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sichergestellt.

Der Heimpflegesatz umfasst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf, einschließlich der Kosten für die Erziehung (§ 39 Absatz 2 SGB VIII).

Die Höhe des Pflegesatzes wird in einer Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt vereinbart. Darüber hinaus gewährt das Jugendamt nach Maßgabe dieser Beihilferichtlinie Zuschüsse oder Beihilfen zu anerkannten Bedarfen, deren Kosten nicht in der Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers und damit im Entgeltsatz enthalten sind.

In Niedersachsen ist in den o.g. Entgelten bereits eine Pauschale für Sonderaufwendungen für individuelle Sonderleistungen für Einzelfälle enthalten. Deren zusätzliche Übernahme ist dann nicht mehr möglich. Eine Aufstellung der bereits im Entgelt enthaltenen Leistungen befindet sich unterhalb der Tabelle.

1. **Aktualisierung 2025 (04/2025):** Nutzung des Deutschlandtickets und dessen Finanzierbarkeit (Punkt Mobilität und redaktionelle Anpassung) sowie Aktualisierung der BuT-analogen Beträge.
2. **Aktualisierung 2025 (11/2025):** Erneute Anpassung der Finanzierbarkeit des Deutschlandtickets sowie optische Anpassung des Schriftbildes.

Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen gem. §§ 19, 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII

Im Rahmen der Hilfestellung in Einrichtungen können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII aus besonderen Anlässen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, soweit diese nicht im Heimpflegesatz enthalten sind. In der Stadt Osnabrück werden auf vorherigen schriftlichen Antrag (E-Mail ausreichend) zu folgenden Anlässen bzw. unter folgenden Bedingungen Beihilfen gewährt:

Kategorie	Art	Höhe	Hinweis
Bekleidung	Erstausstattung	250,00 €	Notwendigkeit durch sozialen Dienst (SD) festgestellt
Schwangere	Umstandskleidung	200,00 €	Notwendigkeit durch SD festgestellt
	Baby Erstausstattung	250,00 €	Baby-Erstausstattung beinhaltet alle Bedarfe, Notwendigkeit durch SD festgestellt

Starthilfe Verselbständigung	Neue Wohnung (leer)	1.300,00 €	Frühzeitige Beantragung erforderlich, nur nachrangige Leistung (Jobcenter vorrangig)
	Küche vorhanden	900,00 €	Frühzeitige Beantragung erforderlich, nur nachrangige Leistung (Jobcenter vorrangig)
	Zusätzlich für jedes Kind	550,00 €	Frühzeitige Beantragung erforderlich, nur nachrangige Leistung (Jobcenter vorrangig)
	Wohnungskautions bei betreutem Wohnen	im Einzelfall als <u>Darlehen</u> ggf. möglich	Weitere Informationen bei Bedarf auf Anfrage. Vorrangig sind Jobcenter - Leistungen.
	Wohnungsmiete bei Umzug in eine Eltern-Kind-Einrichtung	Max. 3 Monatsmieten, es muss fristgerecht gekündigt sein	Nur für leistungsberechtigte Person, keine dauerhafte Mietübernahme während der Maßnahme
Bildung	Lernmittel	analog Bildung und Teilhabe (BuT) Schuljahr	Höchstpreise analog BuT; nur bei § 34 SGB VIII BeWo
	iPad / Tablet für Bildungseinrichtungen	vorrangig Bildungseinrichtung verantwortlich	Weitere Informationen auf Anfrage, sofern die Bildungseinrichtung keine Geräte (auch keine Leihgeräte bereitstellen kann)
	KiTa / KiGa - Beiträge	Regel - KiGa bis 6h / Tag wird übernommen	
	Nachhilfe (nach 6 Monaten)	Die ersten 6 Monate der Nachhilfe sind im Umfang von 1h/Woche im Entgelt enthalten (Nds. Rahmenvertrag)	Weitere Stunden und Nachhilfe im Einzelfall ab Monat 7 auf Antrag mit besonderer Begründung und Nachweis der Notwendigkeit der Schule, Höchstpreise analog BuT
	Sprachkurs für UMA	im Einzelfall, wenn es Voraussetzung für einen Ausbildungsplatz ist	

Mobilität	Familienheimfahrten (Fahrtkosten) / enge Bezugsperson	im Großraum OS keine Erstattung (Bramsche, Belm, Bissendorf, Wallenhorst, Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Georgsmarienhütte, Hagen a.T.W., Hasbergen, Melle, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen, Hilter aT.W., Glandorf)	Familienheimfahrten, welche über den Großraum OS hinaus anfallen, oder mehr als 2x pro Monat, werden, sofern im Hilfeplan festgelegt, erstattet.
	Besuchsfahrten und Umgangskontakte der Eltern	Vorrangig Jobcenter zuständig, nach schriftlicher Ablehnung ggf. Übernahme möglich	Schriftliche Ablehnung muss dem Antrag beigefügt werden
	Fahrtkosten der Eltern zum HPG	0,32€ pro Entfernungskilometer, ÖPNV günstigster Tarif	
	Fahrtkosten zur Schule, Ausbildung oder Arbeitsstelle, Ausnahme: BeWo, Anteil im SGB II - Satz bereits enthalten	Günstigste ÖPNV-Alternative, bei Anspruch BAB sind Fahrtkosten im Eigenanteil enthalten	Übernahme, sofern der Fachbereich Bildung, Schule und Sport keine Erstattung gewährt.
	Führerschein	bis zu 50%, max. aber 1.500 €	Bei begründeter Notwendigkeit, anerkannt durch SD
Gesundheit / Krankenhilfe	Sehhilfe	Gestell 75 €, Glas abzgl. Erstattung Krankenkasse; für Volljährige Glas komplett	
	Kieferorthopädische Behandlungen	Eigenanteil in Höhe von 20% wird übernommen	Keine Wunsch- / privaten Zusatzleistungen, genehmigter Behandlungsplan der KV muss vorliegen
	Eigenanteil med. Behandlung	Wird bei Notwendigkeit übernommen	
	Gem. § 40 SGB VIII werden Krankenhilfen im erforderlichen Umfang erbracht (z.B. Krankenhaustransport).		Per Definition keine einmalige Beihilfe, sondern notwendige Krankenhilfe; daher an dieser Stelle nur

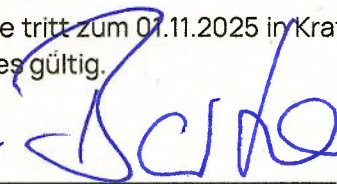
			zum Verständnis und zur Vollständigkeit.
Sonstiges	Reisepass	wenn schulische Notwendigkeit besteht	
	Hilfe zum Lebensunterhalt bei betreuter Wohnform	Analog SGB II	Gilt nur für betreute Wohnform (§ 34 oder §§ 41, 34 SGB VIII), besondere Hinweis: Die mit dem SGB II – Satz abgedeckten Leistungen gelten bis zur analogen Höhe dieses Satzes als übernommen.

In der Sonderpauschale in Niedersachsen enthalten und daher nicht gesondert abzurechnen sind u.a. folgende Leistungen (nicht abschließend):


- Laufende Bekleidungskosten
- Weihnachtsbeihilfe
- Fahrrad, E-Roller o.ä.
- Beihilfen zu religiösen Feierlichkeiten und Zwecken (Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe etc.)
- Taufe
- Einschulung / Entlassungsfeier
- Ferienfahrten
- Ferienzuschuss / Ferienfreizeit / Zeltlager / Chorlager
- Klassenfahrten / Schulausflüge
- Lernmittel
- Materialgeld an Schulen
- Familienheimfahrten (Fahrtkosten) für bis zu 2 Heimfahrten im Monat (im Großraum Osnabrück)
- Klassenfotos / Friseur / Schultasche
- Nachhilfe die ersten 6 Monate
- Personalausweis
- Eintrittsgelder für Freizeitveranstaltungen

Hinweis: Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Bei besonderen, sozialpädagogisch notwendigen und begründbaren Einzelfällen sind ggf. gesonderte Bewilligungen auf Antrag möglich.

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2025 in Kraft, ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.04.2025 und ist bis auf Weiteres gültig.

28.10.25 

Datum, Unterschrift FDL 51-0, Barton

28.10.25 

Datum, Unterschrift FDL 51-3